



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 5/2024/2025 BG

25.04.25 KLS

URTEIL

Das Bundesgericht des DFB hat am 15.04.2025 schriftlichen Verfahren in der Besetzung mit

- | | |
|--------------------------|---------------|
| 1. Oskar Riedmeyer | Vorsitzender |
| 2. Dr. Kostja von Keitz | DFB-Beisitzer |
| 3. Prof. Dr. Jan F. Orth | DFB-Beisitzer |

entschieden:

1. Die Revision des Wuppertaler SV e.V. gegen das Urteil des Verbandsgerichts des Westdeutschen Fußballverbandes e.V. (WDFV) vom 03.01.2025 und des Berichtigungsbeschlusses vom 10.01.2025 (Verfahren 00006-24/25) wird als unzulässig verworfen.
2. Kosten und Gebühren des Rechtsmittels trägt der Wuppertaler SV e.V.

Gründe:

1.

Nach den Feststellungen des Verbandsgerichts des Westdeutschen Fußballverbandes e.V. (nachfolgend: VG WDFV) wurde in dem Regionalliga-Meisterschaftsspiel zwischen dem Wuppertaler SV (im folgenden Revisionsführer) und dem KFC Uerdingen (nachfolgend KFC) am 02.11.2024, das mit 2:1 für den KFC endete, in der 81. Minute – als 4. Einwechselspieler – der Spieler Tshitoku (Nr. 27) eingewechselt. Dieser Spieler, der eine Spielberechtigung für den KFC besaß, war bei Anpfiff des Spieles nicht auf dem Spielberichtsbogen eingetragen; auf Bitten der Mannschaftsverantwortlichen des KFC trug ihn der Schiedsrichterassistent 1 nach Spielende im Spielbericht nach.

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



Der Revisionsführer legte unter dem 03.11.2024 „Widerspruch“ gegen die Spielwertung ein und berief sich auf § 35 Abs. 1 - 3 der Spielordnung des Westdeutschen Fußballverbandes (SpO WDFV).

Das Verbandssportgericht des WDFV wertete durch seinen Einzelrichter am 09.11.2024 – zugestellt am 11.11.2024 – das Spiel mit 2:0 Toren und 3 Punkten für den Revisionsführer als gewonnen und mit 0:2 Toren (und 0 Punkten) gegen den KFC als verloren.

Gegen das Urteil legte der KFC am 18.11.2024 Berufung ein. Mit Urteil vom 03.01.2025 änderte das VG WDFV das Urteil dahingehend ab, dass das Meisterschaftsspiel der Regionalliga West vom 02.11.2024 zwischen dem Revisionsführer und dem KFC für den KFC mit 0 Punkten und 0-2 Toren und für den Wuppertaler SV mit 0 Punkten und 1-2 Toren gewertet wurde; im Übrigen wurde die Berufung zurückgewiesen. Das Urteil wurde mit Beschluss vom 10.01.2025 dahingehend berichtigt, dass die Revision zum DFB-Bundesgericht zugelassen wurde.

Mit Schreiben vom 15.01.2025, versandt mit dem Postfachsystem Zimbra am selben Tag, legte der Revisionsführer Revision zum DFB-Bundesgericht ein. Zur Begründung wurde mit Schriftsatz vom 27.01.2025 vorgetragen, dass wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt worden seien. Der KFC sei durch das Ersturteil im Hinblick auf die Spielwertung gegen den Revisionsführer nicht beschwert gewesen und hätte daher keine Berufung einlegen können.

Auf Anordnung des Vorsitzenden erging dieses Urteil ohne mündliche Verhandlung, da bei unstrittigem Sachverhalt lediglich Rechtsfragen zu entscheiden waren, § 16 Nr. 1 S.2 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

2.

Die Revision ist unzulässig.

Zwar ist bei der gebotenen laienfreundlichen Auslegung das Rechtsmittelschreiben vom 15.01.2025 zu Gunsten des Revisionsführers dahin zu verstehen, dass er die Revision nicht „ge-



gen den Berichtigungsbeschluss“ – der kein zulässiger Gegenstand des Revisionsverfahrens wäre –, sondern gegen das berichtigte Urteil des VG WDFV einlegen will.

Gemäß § 43 der Satzung des DFB sind Entscheidungen der obersten Rechtsorgane der DFB-Landesverbände aber nur beschränkt überprüfbar.

§ 43 Nr.1 der Satzung des DFB lautet:

Das Bundesgericht ist zuständig zur Entscheidung

1. als Rechtsmittelinstanz

a) gegen Entscheidungen des Sportgerichts,

b) gegen Entscheidungen der obersten Rechtsorgane der Mitgliedsverbände,

soweit eine Entscheidung für nachprüfbar erklärt worden ist und die Verletzung von DFB-Recht behauptet wird,(...).

Die Revision zum DFB-Bundesgericht, die sich gegen eine Entscheidung des obersten Rechtsorgans eines Mitgliedsverbandes richtet, ist daher nur zulässig, wenn die Entscheidung für nachprüfbar erklärt wurde und die Verletzung von DFB-Recht behauptet wird.

Der Revisionsführer macht mit der Revision nicht die Verletzung von DFB-Recht geltend. Die Revision wird vielmehr darauf gestützt, dass das Verbandsgericht das Verfahrensrecht des WDFV nach Ansicht des Revisionsführers unzutreffend angewendet haben soll. Ein solcher – behaupteter – Verfahrensfehler bei der Anwendung des Verfahrensrechts des WDFV begründet jedoch keine Verletzung von DFB-Recht. Das DFB-Bundesgericht hat nicht zu überprüfen, ob das jeweilige Verfahrensrecht seiner Mitgliedsverbände zutreffend angewendet wurde. Dies liegt alleine in der Kompetenz der Landesverbandsgerichte, die das Verfahrensrecht des jeweiligen Landesverbandes zu beachten haben. Die Beschwerde gemäß § 43 der DFB-Satzung dient nicht der allgemeinen Überprüfung der obersten Verbandsgerichte der Landesverbände (zuletzt Urteil 1/2024/2025). Sie ist nur zulässig, wenn die falsche Anwendung von Vorschriften des DFB-Rechts durch die Verbandsgerichte gerügt wird. Damit ist die Beschwerde unzulässig, weil nicht DFB-Recht, sondern das Verfahrensrecht des WDFV Gegenstand der Revision ist.



3.

Die Entscheidung über Kosten und Gebühren beruht auf den §§ 36 und 37 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Bundesgericht -

gez. Oskar Riedmeyer
(Vorsitzender)
gez. Dr. Kostja von Keitz
gez. Prof. Dr. Jan F. Orth